

49. 1. Kann die Aufhebung eines Schiedsspruchs deshalb verlangt werden, weil die ihm beigegebenen Gründe nur in einer Bezugnahme auf die Begründung eines früheren, nicht ordnungsmäßig zugestellten und niedergelegten Schiedsspruchs bestehen?

2. Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit für die Niederlegung des Schiedsspruchs. Kommt dabei die Vorschrift des § 549 Abs. 2 Z.P.D. zur Anwendung?

Z.P.D. §§ 1039, 1040, 1041 Nr. 5, 1042 Abs. 2, 1045, 1046.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1908 i. S. H. & K. (Bekl.) w. H. & Co. (Kl.). Rep. VII. 264/07.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Durch zwei Verträge kaufte die Beklagte von der Klägerin ca. 60000 kg Makopaigneuseß; beide Käufe erfolgten nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse. Von den Sendungen, die in Erfüllung dieser Geschäfte der Beklagten zgingen, verweigerte sie die Annahme von 42 Sack, die die Klägerin auf den ersten Vertrag, und von 31 Ballen, die die Klägerin auf den zweiten Vertrag geliefert hatte. Daß von der Klägerin angerufene Schiedsgericht der Bremer Baumwollbörse entschied durch Spruch vom 15. Juli 1905, daß die

Beklagte nicht das Recht habe, die Annahme und Regulierung der gelieferten Ware zu verweigern, und erließ am 25. August 1905 einen weiteren Spruch, durch den die Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin 7307,⁹¹ M und 135 M Schiedsgerichtskosten zu zahlen. Zu dem zweiten Schiedsspruche wurde mit der Klage das Vollstreckungsurteil verlangt. Die Beklagte widersprach der Klage und beantragte widerklagend Aufhebung beider Sprüche.

Das Landgericht erklärte, unter Abweisung der Widerklage, die Zwangsvollstreckung aus dem Spruche vom 25. August 1905 für zulässig. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

... „Die dem Schiedsspruche vom 25. August 1905 beigegebenen „Entscheidungsgründe“ bestehen im wesentlichen aus einer Bezugnahme auf den Schiedspruch vom 15. Juli 1905. Der in Betracht kommende Satz lautet: „Aus der Begründung und der Entscheidung des ersten Schiedsgerichts geht klar hervor, daß die Herren H. & K. zur Annahme der fakturierten Waren und also auch zu deren Zahlung verpflichtet sind.“ Die Revision macht geltend, dem unstreitig nicht gemäß § 1039 B.P.D. niedergelegten Schiedsspruche vom 15. Juli habe nicht die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040 B.P.D.) beigegeben werden dürfen; es habe deshalb für den zweiten Schiedspruch „neuer und besonderer“ Gründe bedurft, bei deren Fehlen dem Aufhebungsantrage (§ 1041 Nr. 5 B.P.D.) stattzugeben und das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen gewesen sei (§ 1042 Abs. 2 B.P.D.). ... Die Klägerin hat demgegenüber ausgeführt, daß der Schiedspruch vom 15. Juli zwar, solange er nicht gemäß § 1039 niedergelegt (und zuvor, was unstreitig ebenfalls nicht geschehen, ordnungsmäßig zugestellt) sei, nicht zum Gegenstande der Klagen aus §§ 1041, 1042 habe gemacht werden können, daß aber seine sachliche Rechtskraftwirkung von der Zustellung und Niederlegung nicht abhängig gewesen sei, und daß deshalb der zweite Schiedspruch die Zahlungspflicht der Beklagten mit Recht aus der Rechtskraftwirkung des ersten Spruches hergeleitet habe.

Ob der Auffassung der Klägerin beizutreten wäre (vgl. dagegen Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 392), kann dahingestellt bleiben,

weil die Revisionsrüge ohnehin fehlgeht. Der mitgeteilte Satz aus den Entscheidungsgründen des zweiten Spruches ergibt klar, daß dieser keineswegs lediglich auf die etwa angenommene Rechtskraft der ersten Entscheidung als solcher gegründet worden ist. Vielmehr hat das Schiedsgericht deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es „aus der Begründung“ des ersten Spruches die Pflicht der Beklagten zur Annahme der fakturierten Waren und also auch zu deren Zahlung herleite. Der zweite Schiedsspruch hat somit die durch ihn ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung auf dieselben Gründe gestützt, auf die schon der erste Spruch, ohne die Zahlungspflicht auszusprechen, die Annahmepflicht gestützt hatte. Dabei sind der Kürze halber die dem ersten Spruche beigegebenen Gründe (von denen die Revision nicht etwa behauptet, daß auch sie dem § 1041 Nr. 5 B.P.O. nicht genügten), statt ausführlich wiederholt zu werden, lediglich in Bezug genommen worden. Ob ein solches Verfahren bei gerichtlichen Urteilen zulässig wäre, kann auf sich beruhen; bei Schiedssprüchen, an deren Begründung überhaupt nicht die strengen Anforderungen zu stellen sind, wie an die eines gerichtlichen Urteils, unterliegt es keinem Bedenken. Insbesondere kann aus den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht hergeleitet werden, daß eine solche Bezugnahme auf die Gründe eines vorangegangenen Schiedsspruches nur zulässig wäre, wenn dieser ordnungsmäßig (zugestellt und) niedergelegt worden ist. Daß der Schiedsspruch vom 15. Juli den Parteien, wenn auch nur formlos, mitgeteilt worden ist, steht fest; sie wußten also, was die Bezugnahme auf dessen Gründe inhaltlich besagte. Der gerügte Verstoß gegen § 1041 Nr. 5 und §§ 1039, 1040 B.P.O. ist sonach in dem angefochtenen Urteile nicht zu finden.

Der Schiedsspruch vom 25. August ist auf der Gerichtsschreiberei der Kammer für Handelsachen des Landgerichts in Bremen niedergelegt worden. Nach § 1039 war er auf der Gerichtsschreiberei „des zuständigen Gerichts“ niederzulegen. Solange dies nicht geschehen war, fehlte es an der von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vollstreckungsklage aus § 1042, wie der (als Widerklage erhobenen) Aufhebungsklage aus § 1041 B.P.O. (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 410). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 1045 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 401 und Bd. 30 S. 354). Danach war im vorliegenden Falle

das Landgericht zuständig, welches „in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet“ war, und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Bei dem Landgericht in Bremen war für den von der Klägerin erhobenen Anspruch unstreitig weder der allgemeine Gerichtsstand (§ 17 B.P.O.), noch ein besonderer Gerichtsstand (§§ 20 flg.) begründet. Dieses Gericht war somit für die Niederlegung des Schiedsspruches auf der Gerichtsschreiberei nur zuständig, wenn es in einem gerichtlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet war.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dieses der Fall sei, und hiergegen wendet sich die Revision. Mit Unrecht sucht die Klägerin diesem Angriffe mit dem Hinweise auf § 549 Abs. 2 B.P.O. zu begegnen, wonach in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Revision nicht darauf gestützt werden kann, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe. Es handelt sich nicht darum, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung des Rechtsstreits mit Unrecht angenommen hat, sondern darum, ob die von Amts wegen festzustellende, in der ordnungsmäßigen Niederlegung des Schiedsspruches bestehende Voraussetzung für die Zulässigkeit von Klage und Widerklage erfüllt ist. Ob in dieser Hinsicht die angefochtene Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht, ist durch § 549 der Nachprüfung nicht entzogen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß nach § 1046 B.P.O. die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits denselben Voraussetzungen folgt, die die Zuständigkeit für die Niederlegung des Schiedsspruches bestimmen.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Frage, ob ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen worden sei, in der Verhandlung „nicht ausdrücklich erörtert“ worden ist. Gleichwohl wird die erwähnte Tatsache „als unstreitig“ angenommen, weil die Klage ausdrücklich auf zwei „Kontrakte“ verweise, „ausweise“ welcher verkauft worden sei, und diese Ausdrucksweise einen schriftlichen Vertrag voraussetze, und weil, wenn in dieser Beziehung etwas nicht in Ordnung wäre, die Beklagte, die in ausgiebigster Weise alles Mögliche herangezogen habe, um das Vollstreckungsurteil zu vermeiden, gewiß nicht verfehlt haben würde, darauf aufmerksam zu machen. Hierin

kann jedoch eine ausreichende prozessuale Grundlage für jene Annahme nicht gefunden werden, zumal da gegenüber der gesetzlichen Formvorschrift des § 1045 B.P.D. ein Abschluß durch Briefwechsel nicht genügen würde, vielmehr den Erfordernissen des § 126 B.G.B. genügt sein müßte. Die dem Berufungsgerichte von Amts wegen obliegende Prüfung forderte hier eine bestimmte Feststellung des Sachverhalts durch Übung der Fragepflicht gemäß § 139 B.P.D. Ob sich bei Übung dieser Pflicht das Vorhandensein eines schriftlichen Schiedsvertrags im Sinne des § 126 B.G.B. ergeben haben würde, erscheint in hohem Maße zweifelhaft. Jedenfalls unterliegt wegen des mit Recht gerügten Verstößes gegen § 139 B.P.D. das Berufungsurteil der Aufhebung.“ . . .